

EU Sicherheitsvorschriften an Flughäfen:

Flüssigkeitsbeschränkung

Kurze Information für Fluggäste

Zum Schutz der Fluggäste gegen die neue Gefährdung durch flüssige Sprengstoffe hat die Europäische Union (EU) neue Vorschriften erlassen, die die Flüssigkeitsmengen beschränken, welche von Fluggästen durch die Sicherheitskontrollstellen mitgenommen werden dürfen. Sie betreffen alle Fluggäste die von Flughäfen der EU zu allen Zielen starten.

Dies bedeutet, dass an den Sicherheitskontrollstellen künftig die Fluggäste und ihr Handgepäck zusätzlich zu den bisher schon verbotenen Gegenständen auch nach Flüssigkeiten durchsucht werden. Die neuen Vorschriften beziehen sich jedoch nicht auf Flüssigkeiten, die in Geschäften hinter den Sicherheitskontrollen eines EU-Flughafens oder an Bord eines Flugzeuges einer EU-Fluggesellschaft erworben werden.

Die neuen Bestimmungen gelten seit 6. November 2006 auf allen Flughäfen der EU und in Norwegen, Island und der Schweiz bis auf weiteres.

Was ist neu?

Beim Packen

Es ist nur eine begrenzte Menge Flüssigkeiten im Handgepäck erlaubt. Zu den Flüssigkeiten (z.B. Wasser, Getränke, Sirup und Suppen) zählen auch Gegenstände in ähnlicher Konsistenz, z.B. Gels, Sprays, Shampoos, Sonnenlotion, Öle, Cremes und Zahnpaste. Das einzelne Behältnis darf nicht größer als 100 ml sein. Alle Behältnisse müssen bequem und vollständig in einen durchsichtigen wieder verschließbaren Plastikbeutel mit einem Volumen von 1 Liter passen (vgl. Bild). Das Verschließen einfacher Plastikbeutel mit Hilfsmitteln (z. B. Gummiband) ist nicht gestattet. Es ist nur ein Beutel je Fluggast gestattet. Die Beutel sind im Handel z.B. als wieder verschließbare 1-Liter-Gefrierbeutel erhältlich.

Am Flughafen

Zur Erleichterung der Luftsicherheitskontrollen haben Fluggäste:

- Alle mitgeführten Flüssigkeiten an der Kontrollstelle aus dem Handgepäck zu nehmen und dem Kontrollpersonal zur Röntgenkontrolle zu übergeben;

- Mäntel und Jacken auszuziehen; diese Kleidungsstücke werden getrennt der Röntgenkontrolle unterzogen;
- Laptops und vergleichbare elektrisch betriebene Gegenstände aus dem Handgepäck herauszunehmen; sie werden ebenfalls einer separaten Röntgenkontrolle unterzogen.

Was ändert sich nicht?

- Es ist weiterhin möglich, Flüssigkeiten in das **aufzugebende Gepäck** zu packen; die neuen Regeln betreffen nur das Handgepäck.
- Ebenso können weiterhin
 - Babynahrung, -milch oder -saft als Reisenahrung für mitreisende Babys oder Kleinkinder,
 - Persönlich verschriebene Medikamente,
 - andere, nicht verschreibungspflichtige Medikamente (flüssige Medikamente, medizinische Gels und/oder medizinische Sprays) und
 - Flüssigkeiten oder Gels für Diabetiker (z. B. Insulin oder auch Säfte)im Handgepäck mitgeführt werden, sofern sie während der Reise benötigt werden. Die Notwendigkeit dieser Medikamente und Nahrungsmittel ist auf Verlangen der Kontrollkräfte glaubhaft zu machen (z. B. durch ärztliches Attest oder entsprechende Ausweise).
- Flüssigkeiten, wie Getränke und Parfüme können in Geschäften hinter den Kontrollstellen eines EU-Flughafens oder an Bord von Flugzeugen von EU-Fluggesellschaften erworben werden.
Wenn diese Waren in einem speziellen versiegelten Beutel übergeben werden, ist es möglich diese (zusätzlich zu dem wieder verschließbaren 1 Liter-Beutel) während der weiteren Flugreise durch Luftsicherheitskontrollstellen auf anderen Flughäfen der EU mitzunehmen.

Bei Unsicherheiten sollte die Fluggesellschaft oder das Reisebüro vor Reiseantritt befragt werden.